



Übersicht: Krankenhausampel & Regionale Hotspotstrategie

Regionale Hotspots

Landkreise, die zu einem Leitstellenbereich gehören, in dem die zur Verfügung stehenden Intensivbetten zu mindestens 80% ausgelastet sind und in denen zugleich eine 7-Tage-Inzidenz von 300 überschritten ist, gelten als regionale Hotspots. Hier gelten die Regelungen der roten Ampelstufe.

Krankenhausampel: Gelbe Stufe

Die gelbe Stufe der Krankenhausampel ist erreicht, wenn in den vorangegangenen sieben Tagen landesweit **entweder 1.200 Covidpatienten** in ein bayerisches Krankenhaus eingewiesen wurden oder **mehr als 450 Intensivbetten** mit Covid-Patientinnen und -Patienten belegt sind.

Maßnahmen bei Erreichen der gelben Stufe

Es gilt die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Wo bisher 3G gültig war, gilt 3G-Plus: Wer nicht geimpft ist, benötigt für den Zugang einen aktuellen negativen PCR-Test. Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuchs regelmäßig getestet werden, haben ebenfalls Zutritt zu Bereichen, in denen 3G-Plus gilt.

In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsangeboten, Angeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Bibliotheken und Archive gilt 3G – der Zugang ist mit einem Schnelltest möglich.

In Clubs, Diskotheken, Bordellen und vergleichbaren Freizeiteinrichtungen gilt verpflichtend 2G.

Krankenhausampel: Rote Stufe

Die rote Stufe der Krankenhausampel ist erreicht, wenn landesweit **mehr als 600 Intensivbetten** mit Covid-Patientinnen und -Patienten belegt sind.

Maßnahmen bei Erreichen der roten Stufe

Es gilt die Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen zumindest eine medizinische Maske tragen.

Wo bisher 3G gültig war, gilt 2G: Zugang zu Veranstaltungen oder Einrichtungen haben nur Geimpfte oder Genesene sowie Kinder bis zum 12. Geburtstag. Anbieter, Veranstalter oder Betreiber können Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies entsprechend nachweisen, mit aktuellem negativem PCR-Test ausnahmsweise zulassen. Diese Nachweise sind beim Zugang vorzulegen und zu überprüfen. Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen in diesen Bereichen zwei Mal pro Woche einen negativen PCR-Test vorlegen, sofern sie Kundenkontakt haben.

In Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben sowie bei Anbietern körpernaher Dienstleistungen gilt 3G-Plus – für den Zugang ist ein aktueller negativer PCR-Test erforderlich.

In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsangeboten, Angeboten der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie in Bibliotheken und Archiven gilt 3G – der Zugang ist mit einem Schnelltest möglich.

Testpflicht am Arbeitsplatz: In Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten müssen alle Beschäftigten, die nicht immunisiert (geimpft, genesen) sind und während ihrer Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Beschäftigte, sonstige Personen) haben, zwei Mal pro Woche einen aktuellen negativen Schnelltest vorlegen. Die Testpflicht gilt nicht im Handel und im ÖPNV.